



Zahl: A-1392/000-2001

Eisenstadt, 11.12.2001

Betr.: Lärmschutzverordnung

## **VERORDNUNG**

Auf Grund des § 3 Abs. 1 des Bgld. Landes-Polizeistrafgesetzes wird verordnet:

### § 1

Die Verwendung oder der Betrieb von

- Garten- und sonstigen Arbeitsgeräten
- lärm erzeugenden Geräten zur Vertreibung von Tieren aus landwirtschaftlichen Kulturen
- Rundfunk- und Fernsehgeräten, Lautsprechern und sonstigen Tonwiedergabegeräten
- Modellflugkörpern
- Kraftfahrzeugen auf Grundflächen, so weit es sich nicht um Straßen mit öffentlichem Verkehr handelt,

ist in Abwehr von das örtliche Gemeinschaftsleben ungebührlicher Weise störendem Lärm folgender zeitlich und örtlich beschränkender Regelung unterworfen:

### § 2

In Wohngebieten im Freien dürfen die im § 1 genannten Geräte und Kraftfahrzeuge in der Zeit von 20 Uhr bis 7 Uhr und an Sonn- und Feiertagen ganztägig nicht in Betrieb genommen werden.

### § 3

Zuwiderhandlungen dieser Verordnung bilden eine Verwaltungsübertretung und werden mit einer Geldstrafe bis zu EUR 363,37 geahndet.

### § 4

Die Verordnung tritt am 1.1.2002 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Angeschlagen am: 2001-12-11  
Abgenommen am: 2001-12-28

Ing. Alois Schwarz e.h.